

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1956	Nummer 112
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 4. 10. 1956. Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost.
S. 2061.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Erl. 28. 9. 1956. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises. S. 2061.
— Bek. 3. 10. 1956. Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-
erlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-
erlaubnisscheinverordnung. S. 2062. — Mitt. 3. 10. 1956. Aufstellung über die vom Arbeits-
und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem
1. September 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand
vom 1. Oktober 1956. S. 2063/64.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 27. 9. 1956. Steuerbegünstig-
ter Wohnungsbau; hier: Regelung des Anerkennungs- und Beschei-
dungsverfahrens. S. 2069.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 10. 1956 —
B 2720 — 5857/IV/56

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs
der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverord-
nung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-
ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverord-
nung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I
Nr. 41, S. 200) für den Monat

August 1956 auf 100 DM-Ost = 24,65 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBI. NW. S. 544).

MBI. NW. 1956 S. 2061.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 9. 1956 —
I B 3 (II) — 1319/56

Der Dienstaussweis Nr. 16 des Verwaltungsangestellten
Assessor Dr. Josef R ü r u p, geb. 11. 1. 1912, wohnhaft in
Essen, Hovescheidtstr. 20, ausgestellt am 2. November 1955
vom Versorgungsamt Gelsenkirchen, ist in Verlust ge-
raten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbe-
fugte Gebrauch des Aussweises wird strafrechtlich ver-
folgt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird
gebeten, ihn dem Landesversorgungsamt Westfalen in
Münster, Steinfurter Str. 104, zuzuleiten.

MBI. NW. 1956 S. 2061.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff- erlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff- erlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 10. 1956 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnisscheine werden hier-
mit für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
A. Seidel Breyell-Schaag Markt 12	C Nr. 13/56 21. 7. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
P. Becker Marsbach Krs. Schleiden	C Nr. 8/56 23. 4. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Josef Lütkenhorst Oeding/Westf. Auf dem Rott 4	C Nr. 2/55 14. 5. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Coesfeld/W.
Werner Völkel Hohenlimburg Mühlenbergstr.	C Nr. 76/54 5. 7. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Hagen
Rolf Skibowski Volmerdingsen Nr. 140	C Nr. 10/1955 1. 1. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Minden
Fritz Blumenkamp Dünne Nr. 395 Krs. Herford	B Nr. 3/1955 1. 1. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Minden
Karl Oberbremer Holsen Nr. 91	C Nr. 14/1955 1. 1. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Minden
Josef Eckel Oberelspe/Kr. Olpe Haus-Nr. 3	B Nr. 33/54 9. 8. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Siegen
Heinrich Wellner Hundewick Nr. 29 Kr. Ahaus	B Nr. 7/55 14. 5. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Coesfeld/W.

MBI. NW. 1956 S. 2062.

Aufstellung
über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem
1. September 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Oktober 1956

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 10. 1956 — III A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
6457	Tarifvertrag für die Lohnempfänger in den Forsten der Gemeinde Rüthen vom 17. 5. 1951	1. 10. 1950	2783
6458	Tarifvertrag für die Lohnempfänger in den Forsten der Gemeinde Kallenhardt vom 26. 3. 1956 zum Tarifvertrag für die Forstarbeiter der Gemeinde Rüthen vom 17. 5. 1951	1. 4. 1956	2783/1
6459	Manteltarifvertrag für die Arbeiter gemeindlicher Forstbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1955 einschl. Vereinbarung über die Bildung einer Zuschlagskommission vom 3. 12. 1955	1. 1. 1956	2824
6460	Tarifvertrag über die Einführung eines Ortsklassenverzeichnisses an Stelle der Lohngebietseinteilung für Arbeiter der Gemeindeforsten in Nordrhein-Westfalen vom 10. 7. 1956	1. 7. 1956	2824/1
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
6461	Tarifvereinbarung über die Gehälter für die Angestellten der Kali-Chemie AG., Schwerspatwerk, Meggen/Lenne vom 17. 7./16. 8. 1956	1. 6. 1956	252/12
6462	Manteltarifvertrag für die Angestellten im Erzbergbau in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 24. 1. 1955	1. 1. 1955	2810
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
6463	Tarifvertrag vom 8. 6. 1956 zur Verlängerung und Änderung des Lohn-tarifvertrages für die Kalk- und Dolomitindustrie im Stadt- und Landkreis Iserlohn vom 7. 9. 1955	1. 6. 1956	2234/2
6464	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Werken Stolberg, Herzogenrath und Sindorf der Vereinigten Glaswerke, Aachen vom 18. 5. 1956	1. 4. 1956	2480/2
6465	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter in der Ziegel- und Dachziegelindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 8. 1956	1. 8. 1956	2816
6466	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in der Ziegelindustrie im Bundesgebiet außer Bayern vom 13. 7. 1956 (abgeschlossen mit der I.-G. Bau-Steine-Erden)	13. 7. 1956	2820
6467	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in der Ziegelindustrie im Bundesgebiet außer Bayern vom 13. 7. 1956 (abgeschlossen mit der I.-G. Chemie-Papier-Keramik)	13. 7. 1956	2820/1
6468	Schlichtungsordnung zum Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in der Ziegelindustrie im Bundesgebiet außer Bayern vom 13. 7. 1956 (abgeschlossen mit der I.-G. Bau-Steine-Erden)	13. 7. 1956	2820/2
6469	Schlichtungsordnung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.-G. Chemie-Papier-Keramik	13. 7. 1956	2820/3
6470	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne in der Ziegel- und Dachziegel-Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 8. 1956	1. 8. 1956	2820/4
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- u. Elektroindustrie)			
6471	Lohnabkommen und Abkommen über die Arbeitszeit für die Herstellung feuergeschweißter Güteketten vom 12. 9. 1956	1. 10. 1956	1224/3
6472	Vereinbarung vom 6. 9. 1956 über die Berichtigung der Arbeitszeitbestimmungen im § 2 Abs. 1 des Rahmentarifvertrages für Arbeiter vom 12. 1. 1952 und im § 2 Ziff. 1 des Rahmentarifvertrages für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1952		1400/5
6473	Abkommen über die Lehrlingsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 6. 9. 1956	1. 10. 1956	1975/10
6474	Vereinbarung vom 9. 1. 1956 zur Änderung des Lohntarifvertrages für das Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerk sowie verwandte Berufe vom 17. 2. 1955	1. 2. 1956	2093/2
6475	Tarifvertrag über die Arbeitsformen bei der Firma Rokal GmbH, Lobberich vom 9. 8. 1956	1. 7. 1956	2818
6476	Tarifvertrag über die Arbeitsbewertung bei der Firma Rokal GmbH, Lobberich vom 9. 8. 1956	1. 7. 1956	2818/1
6477	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer ohne Lehrlinge für die Firma Ernst Duve, Apparatebau, Lobberich vom 28. 8. 1956	1. 8. 1956	2819

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
6478	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten und Meister in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 9. 8. 1956 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil — Bekleidung)	1. 8. 1956	369/15
6479	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 8. 1956	369/16
6480	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 8. 1956	369/17
6481	Vereinbarung über die Änderung des Gehaltsgruppenkataloges für die kaufm. Angestellten in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 23. 4. 1956 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil — Bekleidung und der DAG)		369/18
6482	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV		369/19
6483	Vereinbarung über die Änderung des Gehaltsgruppenkatalogs für die techn. Angestellten in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 14. 5. 1956 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil — Bekleidung und der DAG) . .		369/20
6484	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV		369/21
6485	Vereinbarung über die Änderung des Gehaltsgruppenkatalogs für die Meister in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 9. 8. 1956 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil — Bekleidung)		369/22
6486	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG		369/23
6487	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV		369/24
6488	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 2. 8. 1956	1. 7. 1956	426/12
6489	Gehaltstarifvertrag mit Protokollnotiz für die Angestellten der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 27. 8. 1956	1. 7. 1956	454/7
6490	Lohntarifvertrag für die Textilindustrie am linken Niederrhein vom 24. 7. 1956	1. 7. 1956	1104/5
6491	Zusatzvereinbarung vom 4. 9. 1956 über die Erhöhung des Teuerungszuschlages in dem Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei vom 1. 11. 1954 / 7. 7. 1955 / 30. 1. 1956	15. 9. 1956	2360/3
6492	Lohntarifvertrag für lumpensortierende Betriebe der Alt- und Abfallstoffbranche im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 6. 1956	1. 4. 1956	2812
6493	Tarifvertrag über eine Ferienregelung für lumpensortierende Betriebe der Alt- und Abfallstoffbranche im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 6. 1956		2812/1
6494	Lohntarifvertrag für die Firma Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Waldniel vom 25. 8. 1956	1. 7. 1956	2814
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
6495	Tarifvertrag über Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie und des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet einschl. West-Berlin vom 31. 8. 1956	1. 10. 1956	2324/2
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
6496	Tarifvereinbarung zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten der holzver- und -bearbeitenden Industrie, der Sperrholzindustrie und des Holzhandwerks vom 28. 5. 1956 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1956	510/11
6497	Tarifvertrag für die Arbeiter der Firma H. Rottmann, Sperrholzfabrik, Herford vom 18. 6. 1956	1. 5. 1956	2750/1
6498	Tarifvertrag für die Arbeiter der Firma Johann Duven GmbH, Tonmöbelfabrik, Haan/Rhld. vom 1. 8. 1956 nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage	1. 8. 1956	2811
6499	Tarifvertrag für die Lehrlinge, Anlernlinge und Umschüler der Firma Johann Duven GmbH, Tonmöbelfabrik, Haan/Rhld. vom 1. 8. 1956	1. 8. 1956	2811/1
6500	Lohntarifvereinbarung für das Modellbauerhandwerk in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg vom 9. 8. 1956	15. 8. 1956	2815
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
6501	Tarifvertrag zur Neuregelung der Arbeitszeit und Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer der westfälisch-lippischen Handlungsmühlen vom 28. 8. 1956	1. 8. 1956	1691/3
6502	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Werke Uerdingen und Neuß der Firma Franck & Kathreiner GmbH. vom 31. 8. 1956	1. 7. 1956	2813

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
6503	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und die selbständig arbeitenden Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei- und chem. Reinigungsbetriebe in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen, Nord- und Südwürttemberg sowie die industriellen Betriebe in Nord- und Südbaden vom 27. 6. 1956	18. 6. 1956	1114/4
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
6504	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Westfälisch-Lippisches Lagerhaus Peter Cremer KG., Minden vom 10. 9. 1956	1. 8. 1956	2817
Gewerbegruppe XXVII			
6505	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 1. 8. 1956 zum Rahmentarifvertrag für das Versicherungsvermittlergewerbe im Bundesgebiet vom 1. 9. 1952 / 30. 9. 1955	1. 7. 1956	1312/23
6506	Vereinbarung über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten des Versicherungsvermittlergewerbes vom 1. 8. 1956 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1956	1312/24
6507	Tarifvereinbarung über die Gewährung von Sterbegeld an die Hinterbliebenen der Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 1. 9. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1955	2733/4
6508	Tarifvereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 1. 9. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 2. 1956	2734/4
6509	Tarifvereinbarung über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 1. 9. 1956 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1956	2735/4
6510	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Kinderzuschläge für 5 Arbeiter-Ersatzkassen vom 2. 6. 1955 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1955	2743/2
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
6511	Tarifvertrag Nr. 11/1956 für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn über die Änderung der Einreihung der Dienstorte in Ortslohnklassen vom 10. 8. 1956	1. 7. 1956	2160/16
6512	Tarifvertrag Nr. 89 vom 30. 8. 1956 über die Änderung des § 6 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955 . .	1. 7. 1956	2400/2
6513	Tarifvertrag Nr. V/56 für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn über die Eingruppierung von techn. Angestellten und Meistern und die Änderung von Anlagen zur TO.A vom 10. 8. 1956	1. 5. 1956	2615/1
6514	Tarifvertrag Nr. 87 über die Gewährung von Vorschüssen an die auf Grund des § 18 Abs. 1 ATO. aus dem Dienst der Deutschen Bundespost ausscheidenden Angestellten vom 31. 8. 1956	1. 9. 1956	2826
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
6515	Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer aller Betriebe der Firma Wessel, Hotel- und Gaststätten-GmbH., Gelsenkirchen vom 27. 1. 1956 . .	1. 2. 1956	2808
6516	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer aller Betriebe der Firma Wessel, Hotel- und Gaststätten-GmbH., Gelsenkirchen vom 27. 1. 1956 mit Protokollnotiz vom gleichen Tage	1. 2. 1956	2808/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
6517	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen vom 24. 7. 1956 zum Tarifvertrag über die Regelung des Urlaubs für Angestellte der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1956/57 vom 12. 6. 1956		168/27
6518	Anschlußtarifvertrag mit dem Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen vom 24. 7. 1956 zum Tarifvertrag über die Regelung des Urlaubs für Angestellte der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1956/57 vom 12. 6. 1956		168/28
6519	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen vom 16. 8. 1956 zum Tarifvertrag über die Urlaubsregelung im Urlaubsjahr 1956 für die Angestellten der Bundesverwaltung v. 12. 6. 1956	1. 4. 1956	168/29
6520	Tarifvertrag über die Urlaubsregelung für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Urlaubsjahr 1956 vom 7. 9. 1956	1. 4. 1956	168/30
6521	Tarifvertrag über die Urlaubsregelung für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Urlaubsjahr 1956 vom 7. 9. 1956	1. 4. 1956	168/31

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.:
6522	Tarifvertrag über die Erhöhung des Betrages für zusätzliche Verpflegung für Arbeitnehmer auf Tbc-Stationen usw. in Anstalten der Gemeinden vom 30. 12. 1955	1. 1. 1956	1937/2
6523	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 21. 2. 1956 zum Tarifvertrag über die Erhöhung des Betrages für zusätzliche Verpflegung für Arbeitnehmer auf Tbc-Stationen usw. in Anstalten der Gemeinden vom 30. 12. 1955		1937/3
6524	Tarifvertrag über die Änderung bzw. Ergänzung des Verzeichnisses der außergewöhnlichen Arbeiten — Anhang 4 BZT-G/NRW — vom 20. 3. 1956	1. 4. 1956	2100/34
6525	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1956	1. 4. 1956	2100/35
6526	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Überstundenvergütungen für das Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1956	1. 4. 1956	2100/36
6527	Tarifvertrag über die Festsetzung einer einheitlichen Lohngebietseinteilung für Nahverkehrsbetriebe der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1956	1. 1. 1956	2100/37
6528	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Schulhausmeister der Stadt Schwelm vom 15. 6. 1956 zu § 19 Ziff. 2c des BZT-G/NRW zu Anlage 8 BMT-G	1. 4. 1956	2100/38
6529	Tarifvertrag über die Einführung eines Ortsklassenverzeichnisses an Stelle der Lohngebietseinteilung für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 10. 7. 1956	1. 7. 1956	2100/39
6530	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamter und -angestellter vom 17. 9. 1956 für die Gemeinden zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und techn. Angestellten im öffentlichen Dienst vom 14. 6. 1956		2590/10
6531	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 20. 8. 1956 für die Gemeinden zum Tarifvertrag über die Regelung des Urlaubs für die Angestellten von Ländern und Gemeinden vom 15. 5. 1956		2742/4
6532	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft HBV vom 24. 8. 1956 für die Gemeinden zum Tarifvertrag über die Regelung des Urlaubs für die Angestellten von Ländern und Gemeinden vom 15. 5. 1956		2742/5
6533	Tarifvertrag für die bei der Stadt Köln beschäftigten Aushilfstrichenschauer vom 31. 8. 1956	1. 9. 1956	2809
6534	Bezirkstarifvertrag über die Erhöhung der Vergütung für Tarifangestellte der Gemeinden, die nicht unter den Geltungsbereich der TO.A oder Kr.T fallen, vom 9. 1. 1956	1. 1. 1956	2821
6535	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen für neueingestellte Betriebsangehörige der Bergischen Elektrizitäts-Versorgungs-GmbH., Wuppertal vom 18. 2. 1956	1. 4. 1955	2822
6536	Tarifvertrag für Arbeitnehmer in den Anstalten der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über die Abzüge für gewährte Verpflegung vom 30. 12. 1955	1. 1. 1956	2823
6537	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 21. 2. 1956 zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer in den Anstalten der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über die Abzüge für gewährte Verpflegung vom 30. 12. 1955		2823/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, XI, XIV, XV, XVI, XVIII, XX, XXI, XXII, XXIV, XXV, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1956 S. 2063/64.

J. Minister für Wiederaufbau

III. B. Wohnungsbauförderung

Steuerbegünstigter Wohnungsbau; hier: Regelung des Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahrens

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 9. 1956 —
III B 5/4.411.0 Tgb.Nr. 1811/56

Nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz i. d. F. v. 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) - abgekürzt I. WoBauG - sind Wohnungen steuerbegünstigt, wenn diese entweder Grundsteuervergünstigung nach § 7 I. WoBauG oder die Steuervergünstigung des § 7c EStG in Anspruch genommen haben (§ 42 I. WoBauG).

Abweichend von der bisherigen Regelung sieht das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbaugesetz und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) — abgekürzt II. WoBauG — für neugeschaffene Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, eine Trennung des Verfahrens auf

Anerkennung einer Wohnung als „steuerbegünstigte Wohnung“ und der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung

vor.

Eine Neuregelung des Verfahrens bei Anträgen auf Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung und bei Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung zur Erlangung von Steuervergünstigungen für Wohnungen, die nach dem

30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind oder werden, wird aber auch schon deshalb erforderlich, weil auch erhebliche Änderungen in den Wohnflächengrenzen eintreten sind und weil die zum Teil erheblich erweiterten Grenzen gem. § 110 II. WoBauG bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen, die nach dem 31. Juli 1953 und bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, unter gewissen Voraussetzungen auch rückwirkend gelten.

Ich bitte nunmehr, wie folgt zu verfahren:

I. Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung

(§ 82 II. WoBauG)

1. Art und Größe der Wohnungen

Anerkannt werden können nur Wohnungen, für welche keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 II. WoBauG zur Deckung der für den Bau dieser Wohnungen entstandenen Gesamtkosten oder zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder zur Deckung der für Finanzierungsmittel zu entrichtenden Zinsen oder Tilgungen eingesetzt sind. Voraussetzung für die Anerkennung ist ferner, daß die Wohnungen die Wohnflächengrenzen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau nach § 39 Abs. 1 II. WoBauG nicht oder um nicht mehr als 20 vom Hundert überschreiten, mit anderen Worten sie also folgende Wohnflächengrenzen nicht übersteigen:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Familienheime mit einer Wohnung | 144 qm, |
| b) Familienheime mit zwei Wohnungen | 192 qm, |
| c) Eigentumswohnungen | 144 qm, |
| d) andere Wohnungen in der Regel | 102 qm. |

Familienheime sind gem. § 7 II. WoBauG Eigenheime, Kaufeigenheime und Kleinsiedlungen, die bestimmte dort genannte Voraussetzungen erfüllen. Nicht jedes Eigenheim ist also ein Familienheim. Ein Eigenheim, das nicht als Familienheim anzusehen ist, fällt also unter die zu d) genannten Wohnungen und darf in der Regel 102 qm Wohnfläche nicht überschreiten.

2. Berechnung der Flächen

Für die Ermittlung der Wohnflächen gelten bis auf weiteres die Vorschriften des Teils III der Berechnungsverordnung v. 20. November 1950 (BGBl. S. 753).

3. Wohnflächenberechnung

a) Größerer Haushalt

Bei den vorstehend in Ziff. 1 Buchst. a)–d) genannten Wohnungen ist eine Überschreitung der dort genannten Wohnflächengrenzen zugelassen, soweit die Mehrfläche zu einer angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als 5 Personen erforderlich ist. Dabei ist für jede weitere Person, die zum Haushalt gehört oder alsbald nach der Fertigstellung des Bauvorhabens in den Haushalt aufgenommen werden soll, eine bis zu 20 qm größere Wohnfläche zulässig (§ 82 Abs. 2, Buchst. a) und Absatz 3).

b) Persönliche Bedürfnisse

Gewisse persönliche Verhältnisse, die im allgemeinen auch bei der Zuteilung bewirtschafteten Wohnraums anerkannt zu werden pflegen, sollen auch bei der Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt berücksichtigt werden, z. B. wenn die Zubilligung von Mehrwohnraum erforderlich erscheint, weil ein Haushaltsangehöriger wegen einer schweren Krankheit, als Schwerbeschädigter oder als Hirnverletzter oder wegen schwerer Nacharbeit einen besonderen Wohnraum benötigt. Besondere Gründe für die Anerkennung von Wohnungsmehrraum können aber auch in den besonderen Verhältnissen des Bauvorhabens liegen, z. B. besonderer Grundstückslage, ungünstigem Zuschnitt des Grundstücks, besonderen Grundrißgegebenheiten insbesondere im Wiederaufbau oder bei Ausfüllung von Baulücken oder ähnlichen besonderen Gründen.

c) Berufliche Bedürfnisse

(1) Mehrwohnraum zur Ausübung einer Berufs- oder Erwerbstätigkeit darf nur insoweit anerkannt werden, als zur Ausübung dieser Tätigkeit besonderer Wohnraum erforderlich ist. Der Charakter derartiger Räume als Wohnraum muß jedoch gewahrt bleiben.

Ausschließlich gewerblich genutzte Wohnräume dürfen daher nicht als zusätzliche Wohnfläche anerkannt werden.

(2) Sind solche Räume ihrer baulichen Anlage nach ausschließlich für eine gewerbliche oder berufliche Nutzung bestimmt, so sind die Flächen dieser Räume bei der Wohnflächenberechnung für sich zu berechnen und außer Betracht zu lassen, selbst dann, wenn sie in räumlichem Zusammenhang mit einer Wohnung stehen, z. B. Läden, Lagerräume, Handwerksstätten, Operationsräume eines Arztes. Dagegen rechnen Wohnräume, die als „Arbeitszimmer“ benutzt werden sollen, regelmäßig zur Wohnfläche. Es ist vor allem auch unzulässig, um eine Anerkennung zu erlangen, sie evtl. künstlich von der Wohnung abzutrennen und mit einem besonderen Außeneingang zu versehen, um auf diese Weise eine Nichtanrechnung auf die Wohnfläche und damit eine Überschreitung der nach § 82 Abs. 1 II. WoBauG zulässigen Wohnflächengrenzen zu erreichen.

(3) Bei Wohnflächenüberschreitungen, die aus beruflichen Gründen geltend gemacht werden, lassen sich insbesondere folgende Gruppen unterscheiden:

1. Ausübung einer Berufs- oder Erwerbstätigkeit innerhalb der Wohnung:

Hierunter fällt beispielsweise das Arbeitszimmer eines Schriftstellers, eines Journalisten, eines Vertreters oder eines Angehörigen ähnlicher Berufe, wenn besondere für die Ausübung des Berufes geeignete Räume außerhalb der Wohnung nicht zur Verfügung stehen und der zusätzliche Wohnraum nicht ausschließlich gewerblich genutzt wird;

2. häusliche Vorbereitung auf eine außerhalb der Wohnung ausgeübte Berufs- oder Erwerbstätigkeit:

z. B. das Arbeitszimmer eines Hochschullehrers, Studienrates, Richters oder eines Angehörigen sonstiger Berufe, die in der Regel häusliche Vorbereitung oder Arbeit erfordern;

3. Nebentätigkeit, die mit einem Beruf zusammenhängt:

z. B. Gutachtertätigkeit, nebenamtliche Leitung eines Verbandes oder einer Organisation, schriftstellerische Tätigkeit, die neben einem Hauptberuf ausgeübt wird, usw.;

4. Berufsausbildung und Weiterbildung:

In diesen Fällen wird zusätzlicher Wohnraum jedoch nur dann anerkannt werden können, wenn die Ausbildung oder Weiterbildung besondere geistige Konzentration erfordert, diese Tätigkeit nicht nur kurzfristig ist und keine geeigneten Räume, die eine ungestörte Ausbildung oder Weiterbildung ermöglichen, zur Verfügung stehen.

d) Anzuerkennende Mehrfläche bei unter b) und c) genannten Gründen

(1) Wohnflächenbedarf, der aus den unter b) und c) genannten Gründen geltend gemacht wird, sollte insgesamt über 35 qm nicht hinausgehen. Er sollte aber auch nur anerkannt werden, wenn und soweit er nicht bereits innerhalb der vorstehend in Nr. 1 angegebenen Wohnflächengrenzen befriedigt werden kann. Dabei ist von einer Raumzahl auszugehen, die nach wohnraumwirtschaftlichen Grundsätzen wegen der zum Haushalt gehörenden Personenzahl zugebilligt werden könnte. Zur Ermittlung der Wohnfläche, welche für die nach den

Grundsätzen der Wohnraumbewirtschaftung zuzubilligende Raumzahl anerkannt werden kann, ist von folgender Relation Wohnungsgröße/Wohnfläche auszugehen:

nur Wohnküche	35 qm
1 Zimmer und Kochküche	35 qm
1 " " Wohnküche	50 qm
2 " " Kochküche	50 qm
2 " " Wohnküche	65 qm
3 " " Kochküche	65 qm
3 " " Wohnküche	80 qm
4 " " Kochküche	80 qm
4 " " Wohnküche	90 qm
5 " " Kochküche	90 qm
5 " " Wohnküche	100 qm
6 " " Wohnküche	100 qm
6 " " Wohnküche	120 qm
7 " " Kochküche	120 qm

Beispiel:

Ein kinderloses Ehepaar bezieht eine 120 qm große Mietwohnung. Die nach § 82 Abs. (1) II. WoBauG zulässige Wohnflächenhöchstgrenze beträgt an sich 102 qm. Der Wohnflächenmehrbedarf von 18 qm wird von dem Ehepaar aus beruflichen Gründen geltend gemacht.

Eine Ausnahmegenehmigung darf trotz eventueller Anerkennung der beruflichen Gründe nicht erteilt werden, da bei zwei Personen die Wohnflächen-grenze nach den Grundsätzen der Wohnraumbewirtschaftung bei Zubilligung einer Zweiraumwohnung mit Kochküche bei 50 liegt; der Wohnflächenanspruch aus beruflichen Gründen ist mithin in Höhe der verbleibenden 52 qm mehr als abgegolten.

(2) Wird eine Wohnflächenüberschreitung sowohl aus den unter b) als auch aus den unter c) genannten Gründen geltend gemacht, so ist zu prüfen, ob nicht bereits durch die Anerkennung des Wohnflächenmehrbedarfs aus einem dieser Gründe gleichzeitig der Wohnflächenbedarf aus dem anderen Grunde gedeckt ist.

e) Sonstige Gründe

(1) Eine Überschreitung der in Nr. 1 genannten Wohnflächengrenzen ist gem. § 82 Abs. 2 Buchst. c) II. WoBauG auch zulässig, soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. Hier ist zu beachten, daß in der Voraussetzung, daß die Mehrfläche durch eine „wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung“ bedingt sein muß, eine besondere Einschränkung liegt.

Beispiel:

- a) Die vorhandenen Fundamente eines zerstörten Wohngebäudes umfassen eine Fläche von 180 qm. Der Bauherr schafft darauf in übereinanderliegenden Geschossen Mietwohnungen mit einer Wohnfläche von je 180 qm. Die Wohnungen können nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden, da es für den Bauherrn nicht unwirtschaftlich wäre, statt einer Wohnung zwei Wohnungen zu schaffen, nämlich eine zu 102 qm (höchstzulässige Fläche) und eine zu 78 qm.
- b) Durch Neubau soll eine Baulücke geschlossen werden. Die Wohnfläche beläuft sich dadurch auf 120 qm pro Geschos und Wohnung; zulässig wären an sich jedoch nur 102 qm pro Wohnung.

Es könnte in diesem Falle u. U. unwirtschaftlich sein, eine Verkleinerung der Wohnfläche auf 102 qm zu verlangen, wenn z. B. eine damit verbundene verhältnismäßig geringe Kostenminderung in keinem rechten Verhältnis zu der damit verbundenen Mietminderung stände; eine zweite Wohnung von etwa 18 qm widerspräche

aber den Vorschriften der Nr. 12 Abs. 1 WBB, wonach eine Einraumwohnung nicht kleiner als 24 qm sein soll.

(2) Durch Zulassung von Ausnahmen sollten auch in Grenzfällen unbillige Härten vermieden werden. In Frage kommen hier vor allem Fälle, in denen eine geringfügige Überschreitung der Wohnflächen-grenze vorliegt und eine Versagung der Anerkennung in Anbetracht der gesamten Umstände eine unbillige Härte bedeuten würde. Ich möchte aber davon absehen, den Begriff der geringfügigen Überschreitung durch eine enge zahlenmäßige Begrenzung zu bestimmen. Ich überlasse dies vielmehr der selbstverantwortlichen Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Stellen.

4. Bezugsfertigstellung

Der Zeitpunkt der Bezugsfertigstellung einer Wohnung braucht nicht mit dem Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung zusammenzufallen. Dieser kann sowohl vor als auch nach der Bezugsfertigstellung des Gebäudes oder der Wohnung liegen. Ein Gebäude oder eine Wohnung ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau soweit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern des Hauses zugemutet werden kann, das Gebäude oder die Wohnung zu beziehen. Wann dieser Zeitpunkt gegeben ist, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Auf die behördliche Genehmigung zum Beziehen des Hauses (Gebrauchsabnahme durch Baugenehmigungsbehörde) kommt es nicht an.

II. Anerkennungsverfahren

1. Antrag und Bewilligung

Zuständig für die Entgegennahme und Bewilligung von Anträgen auf Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt gemäß § 83 II. WoBauG ist, sofern der Bauort in einem Stadtkreis gelegen ist, die Stadtverwaltung, sofern der Bauort in einem Landkreis gelegen ist, die zuständige Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung, soweit diese öffentliche Wohnungsbaumittel verwaltet oder berechtigt ist, Baugenehmigungen zu erteilen, andernfalls die Kreisverwaltung.

Die Antragstellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 1; der Anerkennungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

Die Anerkennung ist gem. § 83 Abs. 2 II. WoBauG auf Antrag schon vor Baubeginn der Wohnung auszusprechen, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich der Größe und beabsichtigten Nutzungsart der geplanten Wohnung vorliegen. Hat der Bauherr bereits einen Antrag auf bauaufsichtliche Genehmigung gestellt, so kann er im Antrag auf Anerkennung auf die bereits bei der für die bauaufsichtliche Genehmigung zuständigen Behörde (Baugenehmigungsbehörde) vorliegenden Unterlagen Bezug nehmen. Andernfalls ist mindestens die Bauzeichnung beizufügen, die tatsächlich der Bauausführung zugrunde gelegt werden wird und die mit einem Vermerk der Baugenehmigungsbehörde versehen ist (Vorbescheid gem. § 2 der nach den preussischen Einheitsbauordnungen erlassenen baupolizeilichen Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen), daß gegen das Bauvorhaben bauaufsichtlich keine Bedenken bestehen.

Der Antragsteller hat sich im Antrag zu verpflichten, spätestens 3 Monate nach Bezugsfertigstellung der steuerbegünstigten Wohnung der Stelle gegenüber, die den Anerkennungsbescheid erteilt hat, den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen, die zur Anerkennung der Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung geführt haben, auch tatsächlich vorliegen. Ergibt sich, daß die Voraussetzungen nach der Bezugsfertigstellung noch gegeben sind, so ist dies auf dem Bescheid von der anerkennenden Stelle zu vermerken.

Der Antragsteller hat sich weiter zu verpflichten, auch nach dem vorgenannten Zeitpunkt eintretende wesentliche Änderungen der Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben, der anerkennenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 1

Anlage 2

2. Erteilung von Ausnahmen

Die für die Erteilung der Anerkennungsbescheide zuständigen Stellen werden hiermit ermächtigt, über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der im Abschnitt I Nr. 1 genannten Wohnflächengrenzen von Fall zu Fall nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu entscheiden. Der Grund der Ausnahmezulassung ist aktenkundig zu machen. Außerdem sind die Tatsache und der Grund einer erteilten Ausnahmegenehmigung im Anerkennungsbescheid zum Ausdruck zu bringen.

3. Nachträgliche Anerkennung

Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime, die nach dem 31. 7. 1953 und bis zum 30. 6. 1956 bezugsfertig geworden sind und die bisher nicht als steuerbegünstigt galten, sind gem. § 110 II. WoBauG auf Antrag nachträglich als steuerbegünstigt anzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit

- a) die Wohnfläche im Rahmen der obigen in Abschn. I Nr. 1 genannten Grenzen gelegen hat und
- b) die Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime als Familienheime im Sinne des § 7 II. WoBauG gegolten hätten.

4. Widerruf und Kontrolle

Die erteilte Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die für die Erteilung des Anerkennungsbescheides erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen. Eine erste Überprüfung der erteilten Anerkennungsbescheide wird deshalb in jedem Falle möglichst bald nach Bezugsfertigstellung der betreffenden Wohnung erfolgen müssen, da Änderungen in den Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben, wahrscheinlich in den meisten Fällen in der Zeit zwischen der Anerkennung und der Bezugsfertigstellung eintreten. Die anerkennenden Stellen haben deshalb besonders darauf zu achten, ob der Antragsteller der von ihm gem. Abschn. II Ziff. 1 Abs. 4 übernommenen Verpflichtung nachkommt, wonach er den Nachweis zu erbringen hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung auch tatsächlich vorliegen. Über die Kontrolle über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen nach erfolgter Bezugsfertigstellung und über das Widerrufsverfahren ergehen noch nähere Weisungen.

III. Grundsteuervergünstigung

Der Antrag auf Grundsteuervergünstigung ist vom Bauherrn unmittelbar bei dem für den Bauort zuständigen Finanzamt zu stellen.

Wohnheime erhalten Grundsteuervergünstigung nach § 92 II. WoBauG, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird, daß die in § 15 II. WoBauG bestimmten Voraussetzungen vorliegen, d. h. die Heime müssen ihrer baulichen Anlage und Ausstattung nach für die Dauer dazu bestimmt und geeignet sein, Wohnbedürfnisse zu befriedigen. Hierunter fallen auch Wohnheime, die bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind, für die Grundsteuervergünstigung bisher aber noch nicht gewährt worden ist (§ 110 Abs. 3 II. WoBauG).

Die Bescheinigungen bei Wohnheimen sind auf Antrag von den in Abschn. I Nr. 1 genannten Stellen zu erteilen.

IV. Bescheinigung zur Erlangung der Steuervergünstigung gem. § 7c EStG 1955

Für die Erteilung der Bescheinigungen zur Erlangung der Steuervergünstigung des § 7c EStG 1955 gilt grundsätzlich mein RdErl. v. 4. 4. 1956 (im „Bezug“ zu d) weiter, jedoch ist Abschn. I Nr. 1 (Art und Größe der Wohnung) nicht mehr anzuwenden, wenn es sich um Wohnungen handelt, die nach dem 30. 6. 1956 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden. Dafür ist vom Antragsteller entweder bei öffentlich geförderten Wohnungen der Bewilligungsbescheid oder bei anderen Wohnungen der Anerkennungsbescheid gem. § 82 II. WoBauG vorzulegen. Dies gilt auch für Wohnungen der vorgenannten Art, wenn bereits eine vorläufige Bescheinigung

nach meinem RdErl. v. 4. 4. 1956 erteilt worden ist. Entsprechend entfällt künftig auch die in Abschn. III Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) geforderte Verpflichtungserklärung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik und der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, daß die mit den 7c-Darlehen finanzierten Wohnungen hinsichtlich Größe der Vorschrift des § 7 Abs. 2 I. WoBauG entsprechen. Statt dessen haben sich die genannten Unternehmen dem Finanzamt gegenüber zu verpflichten, nach Bezugsfertigstellung den Nachweis zu erbringen, daß die mit 7c-Mitteln geförderten Wohnungen als steuerbegünstigt anerkannt worden sind.

Im Antragsmuster (Anl. 1 z. RdErl. v. 4. 4. 1956) erhalten bei Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind bzw. bezugsfertig werden, die drei letzten Absätze folgende Fassung:

„Ich/Wir verpflichte... mich/uns, nach Bezugsfertigstellung der oben bezeichneten Wohnungen den Nachweis zu erbringen, daß die in diesem Antrag gemachten Angaben weiterhin zutreffen und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 7c EStG 1955, die bei Stellung des Antrags noch nicht nachgewiesen werden konnten, vorliegen.“

Die oben bezeichneten Wohnungen / sollen / sind / als steuerbegünstigt im Sinne des § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 — BGBl. I S. 523 — / anerkannt werden / anerkannt*).

Der Anerkennungsbescheid / liegt in der Anlage bei / ist beantragt*).

Mir / Uns ist bekannt, daß die Steuervergünstigung des § 7c EStG 1955 nur in Betracht kommt, wenn das 7c-Darlehen vom Tage der Hingabe an gerechnet unverzüglich und unmittelbar zur nachstelligen Finanzierung oder Restfinanzierung verwendet wird (RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 4. 1956 Abschn. I Abs. 4).

Auf den bereits vorliegenden Bauantrag bei der für die bauaufsichtliche Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen.

....., den
(Ort, Datum) (Antragsteller — Bauherr)*

*) Nichtzutreffendes streichen bzw. bei öffentlich geförderten Wohnungen den Satz ganz streichen.

Im Bescheinigungsmuster (Anl. 2 d. RdErl. v. 4. 4. 1956) ergeben sich entsprechend folgende Änderungen:

- a) Spalte 6 der Tabelle entfällt.
- b) Die zweite Nr. 1 mitten auf der Seite lautet:
 - „1. die unter Nr. aufgeführten Wohnungen steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) sind.“
- c) Die Nr. 3 lautet:
 - „3.) der Bauherr sich verpflichtet hat, den Nachweis zu erbringen, daß die im Antrag auf Erteilung der Bescheinigung gemachten Angaben weiterhin zutreffen und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 7c EStG 1955, die bei Antragstellung noch nicht nachgewiesen werden konnten, vorliegen.“
- d) Der vorletzte Absatz (Preisbindung gem. § 45 I. WoBauG) entfällt.
- e) Der Bescheinigung wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Diese Bescheinigung ist gemäß § 95 Abs. 3 II. WoBauG im Verfahren für die Gewährung der Einkommensteuervergünstigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich und unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzämter.“

V. Schlußbestimmung:

1. Die RdErl. v. 20. 8. 1951, 23. 12. 1953 u. 2. 6. 1955 [vgl. im „Bezug“ a) bis c)] gelten nur noch für Wohnungen, die bis zum 30. Juni 1956 (vgl. § 110 II. WoBauG) bezugsfertig geworden sind.
2. Sind für Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, bereits vorläufige Bescheinigungen nach meinem RdErl. v. 20. 8. 1951 erteilt worden, so bedarf es zur Erlangung des Anerkennungsbescheides keines formularmäßigen Antrages gem. Abschn. II Ziff. 1 Abs. 2 (Anl. 1) dieses RdErl. Der Anerkennungsbescheid ist vielmehr auf formlosen Antrag nach den neuen Vorschriften und nach den Grundsätzen dieses RdErl. unter Zugrundelegung der Unterlagen, die zur Erteilung der vorläufigen Bescheinigung geführt haben, zu erteilen. Haben sich jedoch seit Erteilung der vorläufigen Bescheinigung wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen ergeben, die für die Erteilung der vorläufigen Bescheinigung maßgebend waren, so hat der Antragsteller erforderlichenfalls den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen zur Erteilung des Anerkennungsbescheides vorliegen.

- Bezug: a) Mein RdErl. v. 20. 8. 1951 (MBI. NW. S. 1076) betrifft: Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 WoBauG v. 24. April 1950 (Erteilung der Bescheinigung hinsichtlich Größe, Miete und Nutzung der Wohnungen gemäß § 10 WoBauG);
- b) RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 23. 12. 1953 (MBI. NW. 1954 S. 75) betrifft: Grundsteuervergünstigung (Erteilung der Bescheinigung gemäß § 10 WoBauG);
- c) mein RdErl. v. 2. 6. 1955 (MBI. NW. S. 993) betr.: Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 WoBauG (Zulassung von Ausnahmen von den Wohnflächengrenzen im steuerbegünstigten Wohnungsbau);
- d) mein RdErl. v. 4. 4. 1956 (MBI. NW. S. 863) betrifft: § 7c EStG in der Fassung v. 21. 12. 1954 (Erteilung der Bescheinigung gemäß § 7c Abs. 5 EStG 1955).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Anlage 1

zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes
Nordrhein-Westfalen v. 27. 9. 1956
III B 5 / 4.411.0 Tgb.Nr. 1811/56 (MBI. NW. S. 2069).

An

....., den,
(Anerkennungsbehörde)

Antrag

auf Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigte Wohnungen nach den §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) (II. WoBauG) auf Grund des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 9. 1956 — III B 5 / 4.411.0 Tgb.Nr. 1811/56 (MBI. NW. S. 2069).

Ich / Wir
habe
beabsichtige auf dem Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)
Grundbuch / Erbbaugrundbuch von Band Blatt ein Bauvorhaben
durchgeführt¹⁾. Das errichtete Gebäude ist ein Familienheim im Sinne des § 7 II. WoBauG¹⁾.
durchzuführen. Das zu errichtende Gebäude ist ein Familienheim im Sinne des § 7 II. WoBauG¹⁾.

Für die folgenden Wohnungen wird die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnungen nach den §§ 82 und 83 II. WoBauG beantragt:

Lfd. Nr.	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohnfläche qm	Davon dienen ausschließlich gewerbl. oder berufl. Zwecken qm	Zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehörende Personen	Die Wohnung wurde / wird bezugsfertig am:
1	2	3	4	5	6

Die unter Nr. aufgeführten Wohnungen sind Eigentumswohnungen / Kaufeigentumswohnungen¹⁾.

Auf die bereits vorliegenden Unterlagen bei der für die bauaufsichtliche Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen³⁾.

In der Anlage sind beigelegt:

- a) eine Bauzeichnung, die der Bauausführung zugrunde gelegt werden wird⁴⁾ sowie Berechnung der Wohnfläche nach den §§ 25 bis 27 der Berechnungsverordnung vom 20. 11. 1950 (BGBl. S. 753);
- b) Bescheinigungen der Meldestelle über die am Tage der Bezugsfertigstellung zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehörenden Personen für die Wohnungen Nr.²⁾.
Für die Wohnungen Nr. werden die Bescheinigungen nach Bezugsfertigstellung der Wohnungen noch vorgelegt²⁾;
- c) Nachweis über die Bezugsfertigkeit der Wohnungen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur beizubringen für diejenigen Wohnungen, bei denen die Wohnfläche wegen der Personenzahl überschritten wurde.

³⁾ Zu streichen, wenn bei der für die bauaufsichtliche Genehmigung zuständigen Behörde noch keine Unterlagen vorliegen.

⁴⁾ Zu streichen, wenn die Bauunterlagen bereits der für die bauaufsichtliche Genehmigung zuständigen Behörde vorliegen.

Die über die zulässige Wohnfläche hinausgehende Mehrfläche der Wohnungen Nr. ist / zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als 5 Personen erforderlich / zur angemessenen Berücksichtigung der persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse des Wohnungsinhabers erforderlich / im Rahmen der örtlichen Bauplanung (Wiederaufbau / Wiederherstellung / Ausbau / Erweiterung / Schließung von Baulücken) / durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt¹⁾.

Mir / Uns ist bekannt, daß die oben angeführten Wohnungen der Preisbindung gemäß § 85 II. WoBauG unterliegen.

Ich / Wir verpflichte..... mich / uns,

a) spätestens drei Monate nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes der Stelle gegenüber, die die Anerkennung ausgesprochen hat, den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen, die zur Anerkennung der Wohnungen als steuerbegünstigte Wohnungen geführt haben, auch tatsächlich vorliegen;

b) wesentliche Änderungen, die sich später ergeben, unverzüglich der genannten Stelle anzuzeigen.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

.....
(Anschrift)

Anlage 2

zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen v. 27. 9. 1956
III B 5 / 4.411.0 Tgb.Nr. 1811/56 (MBL. NW. S. 2069).

.....
(Anerkennungsbehörde)

Az.:
(bei allen Eingaben anzugeben)

....., den

An

.....
(Antragsteller)

Bescheid

über die Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigte Wohnungen nach den §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. 6. 1956 (BGBl. I S. 523) (II. WoBauG) auf Grund d. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 9. 1956 — III B 5 / 4.411.0 Tgb.Nr. 1811/56 (MBL. NW. S. 2069).

Nach dem am 195..... unter Az.: genehmigten Bauplan werden*) / wurden*) auf dem Grundstück (Ort) (Straße) (Nr.)

Grundbuch / Erbbaugrundbuch von Band Blatt Grundstückseigentümer:

folgende Wohnungen neu geschaffen und am 195..... bezogen:

Stockwerk (r. — m. — l.)	Wohnfläche qm	Stockwerk (r. — m. — l.)	Wohnfläche qm	Stockwerk (r. — m. — l.)	Wohnfläche qm
1.	qm	8.	qm	15.	qm
2.	qm	9.	qm	16.	qm
3.	qm	10.	qm	17.	qm
4.	qm	11.	qm	18.	qm
5.	qm	12.	qm	19.	qm
6.	qm	13.	qm	20.	qm
7.	qm	14.	qm	21.	qm
				insgesamt:	qm

Die Wohnung..... werden*) / wird*) mit Wirkung ab 195..... als steuerbegünstigte Wohnung..... nach den §§ 82 und 83 des II. WoBauG anerkannt.

Die Miete steuerbegünstigter Wohnungen unterliegt der Preisbindung nach den Vorschriften des § 85 II. WoBauG. Der Anerkennungsbescheid wird widerrufen, wenn die Wohnung..... nicht mehr den Vorschriften des § 82 II. WoBauG über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung anspricht*) / entsprechen*).

Dieser Anerkennungsbescheid ist nach § 93 Abs. 2 II. WoBauG im Verfahren über die Gewährung der Grundsteuervergünstigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich und unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte.

....., den 195.....

(Siegel)

.....
(Anerkennungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

— MBL. NW. 1956 S. 2069.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.